



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 13

Jahrgang 2012

16. August 2012

INHALT

Tag		Seite
05.06.2012	Gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.60.01)	145

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**60.60.01 Gemeinsame Promotionsordnung
der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften,
der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
und der Fakultät für Mathematik/Informatik und
Maschinenbau
Vom 5. Juni 2012**

„Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG, der Rahmenpromotionsordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) vom 31. August 2011 und der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal haben die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau am 5. Juni 2012 mit Genehmigung des Präsidiums vom 12. Juli 2012 die folgende Neufassung ihrer gemeinsamen Promotionsordnung beschlossen.“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) An der Technischen Universität Clausthal (TUC) besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an den Fakultäten vertretenen Fächern und Fächergruppen.
- (2) Die Rahmenpromotionsordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) bildet die Grundlage für diese Promotionsordnung.
- (3) Diese Promotionsordnung gilt für alle Fakultäten der Technischen Universität Clausthal.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften verleiht den Doktorgrad der Naturwissenschaften („Dr. rer. nat.“) für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Naturwissenschaften. Sie verleiht den Doktorgrad der Ingenieurwissenschaften („Dr.-Ing.“) für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften. Für die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau gilt Entsprechendes. Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften verleiht zudem für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften den Doktorgrad der Wirtschaftswissenschaften („Dr. rer. pol.“).
- (2) Als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder gleichwertige schöpferische Leistungen oder hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft kann der Grad einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors

gemäß § 17 verliehen werden. Die gemäß Abs. 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „h. c.“, honoris causa, versehen. Der Doktorgrad des „Dr.-Ing.“ wird davon abweichend mit dem Zusatz „E. h.“, Ehren halber, versehen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem in dieser Promotionsordnung ausgewiesenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.
- (3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende immatrikulieren.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (z. B. in Graduate Schools oder Graduiertenkollegs bzw. Promotionsstudiengängen) oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.
- (5) Das Promotionsstudium fördert die Vertiefung in dem zugehörigen Fach/der zugehörigen Fachgruppe, die Erweiterung der fachübergreifenden Kenntnisse und den Erwerb erweiterter sozialer Kompetenzen.
- (6) Doktorandinnen und Doktoranden sind diejenigen, die für ein Promotionsstudium eingeschrieben sind, und andere Mitglieder der Hochschule, sofern sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und mit der Abfassung einer Dissertation befasst sind.
- (7) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise legt die Fakultät in jedem Einzelfall auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers fest, sofern nicht eine Teilnahme an kurrikularisierten Promotionskollegs, wie z. B. Graduiertenkollegs der DFG, PHD-Programmen des DAAD und DFG o. Ä. erfolgt.
- (8) Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung sind Teilnahmebestätigungen. Leistungsnachweise durch Prüfungen sind nicht erforderlich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss einem in der promovierenden Fakultät angebotenen universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem diesem entsprechenden Staatsexamensstudiengang zuzuordnen sein. Wird die Promotion in einer gegenüber dem Studienabschluss anderen Fachrichtung oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, kann die für das Fachgebiet der Dissertation zuständige Fakultät den Promotionszugang von weiteren Auflagen abhängig machen und die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise im Rahmen des Promotionsstudiums vorschreiben. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 Abs. 5 aufzunehmen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(2) Personen mit herausragender Befähigung, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung in Form der "Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens" zur Promotion zugelassen werden. Gleiches gilt für Diplom-Absolventinnen und Diplom-Absolventen von Fachhochschulen.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Sofern für Promotionsstudiengänge bzw. Promotionskollegs Zulassungsbeschränkungen und/oder Auswahlverfahren vorgesehen sind, werden die Einzelheiten in den betreffenden Ordnungen geregelt.

(5) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation regelt im Übrigen die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät, in der das Fachgebiet der Dissertation gelehrt wird, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Vereinbarung der Betreuerin oder des Betreuers nach Abs. 3 b, die zwischen der

Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer formell geschlossen wird, und die Vorlage eines mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarten Vorschlages für die zu erbringenden Leistungsnachweise im Promotionsstudium nach § 3 Abs. 7 oder der Bestätigung über die Teilnahme an einem Promotionskolleg. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern verpflichtet sich die Betreuerin oder der Betreuer damit gleichzeitig die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu unterstützen und die dafür notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen. Die Annahme ist auf die dreifache Regelstudienzeit des Promotionsstudiums zu befristen. Sie kann auf Antrag erneuert werden.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Betreuungsvereinbarung,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggf. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde.

(4) Das Dekanat, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, entscheidet i. d. R. innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzulehnen oder die Annahme mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung über die Annahme werden die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal" beigelegt und auf die Verpflichtung zur Unterzeichnung der Selbsterklärung bei Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens hingewiesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für die Rechtsbehelfsbelehrung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

(6) Im Falle des einvernehmlichen Abbruches des Promotionsvorhabens vor Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer gehalten, der Fakultät eine gemeinsame schriftliche Mitteilung zu machen. Das Dekanat schließt die Akte. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen auch gegen den Willen der Doktorandin oder des Doktoranden zurückgenommen oder

widerrufen werden. Antragsberechtigt hierfür sind die Dekanin oder der Dekan und die Betreuerin oder der Betreuer. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag.

§ 6 Betreuung

- (1) Betreuerinnen oder Betreuer können grundsätzlich sein:
- a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
 - b) Nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie sonstige habilitierte Mitglieder oder habilitierte Angehörige der Fakultät.

In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Auf Antrag können in Ausnahmefällen auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden. Bestellt die Fakultät ein Mitglied der Hochschullehrergruppe einer anderen Hochschule zur Betreuung des Vorhabens, so ist hiermit das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen gemäß § 18 muss die Betreuerin oder der Betreuer ein auf dem entsprechenden Fachgebiet tätiges Mitglied der Hochschullehrergruppe der ausländischen Hochschule sein. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer hat die Doktorandin oder der Doktorand einen Anspruch auf Anleitung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Ist die Betreuerin oder der Betreuer gehindert, diese Betreuung weiterzuführen, so hat die Fakultät auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls durch eine Professorin oder einen Professor oder eine in der Lehre tätige Privatdozentin oder einen in der Lehre tätigen Privatdozenten, die oder der nicht der TU Clausthal angehört.

(4) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VW-Stiftung, das European Research Council (ERC) oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrats ebenfalls als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5,
 - b) der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien nach § 3 Abs. 7 und ggf. die Erfüllung eventueller weiterer Auflagen,
 - c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
 - e) eine der Anzahl der Gutachter entsprechende Zahl gleichlautender Exemplare der Dissertation in druckfertigem Zustand plus ein Exemplar für die Fakultät,
 - f) eine Zusammenfassung (nicht mehr als eine DIN A4-Seite) der Dissertation, aus der die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation zu ersehen sind,
 - g) der Nachweis der Immatrikulation während der Promotionsphase; Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät,
 - h) ein amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist
 - i) bei gemeinschaftlicher Erstellung der Dissertation: Ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und ggf. welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt hat,
 - j) eine Selbsterklärung der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß Vordruck der "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten",
 - i. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 - ii. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
 - iii. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d. h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 - iv. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben,
 - v. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat

und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis,

- vi. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren. Hierzu teilt die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat das zu eröffnende oder die zu eröffnenden Promotionsverfahren schriftlich unter Angabe einer Widerspruchsfrist von zwei Wochen mit. Sofern innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt das Verfahren als förmlich eröffnet. Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs wird das betreffende Verfahren angehalten und in der nächstmöglichen Fakultätsratssitzung behandelt.

(3) Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. Sofern das amtliche Führungszeugnis einen Eintrag vermerkt, entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 8 Promotionskommission

(1) Mit Eröffnung des Promotionsverfahrens beschließt der Fakultätsrat die Bildung einer Promotionskommission. Dieser gehören die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, sofern sie oder er nicht Gutachterin oder Gutachter ist, oder ihr oder sein Vertreter im Amt oder ein anderes von der Dekanin oder dem Dekan als Vertreter benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe der betreffenden Fakultät ohne Stimmrecht und mindestens zwei höchstens vier stimmberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter an. § 9 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er soll Professorin oder Professor (ausgenommen Honorarprofessorin und Honorarprofessor) oder Privatdozentin oder Privatdozent in einem zur zuständigen Fakultät gehörenden Fachgebiet der TU Clausthal sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter werden in der Regel Professorinnen oder Professoren und/oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der zuständigen Fakultät der TU Clausthal benannt. Auf Beschluss des Fakultätsrates können auch Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren als

Gutachterinnen oder Gutachter zugelassen werden. Der Fakultätsrat kann als Gutachterinnen oder Gutachter ferner benennen:

- Professorinnen oder Professoren und
- Privatdozentinnen oder Privatdozenten

der anderen Fakultäten der TU Clausthal oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder entsprechender wissenschaftlicher Einrichtungen oder

- Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
- Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und
- entpflichtete Professorinnen oder Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sowie
- gleichrangige Personen ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen oder
- auswärts tätige Lehrbeauftragte der TU Clausthal

als Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen, sofern sie einen fachlichen Bezug zur Dissertation oder die Arbeit mit betreut haben.

(3) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen gemäß § 18 soll eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitglied der Hochschullehrergruppe der ausländischen Hochschule sein.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, in ihrem oder seinem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens Gutachterinnen oder Gutachter selbst vorzuschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Zusätzlich kann die Fakultät eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen, die oder der zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation schriftlich Stellung nimmt. Die im Beschluss vorgesehene Zusammensetzung der Promotionskommission ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann gegen die Benennung einzelner Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Fakultät Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat in der darauf folgenden Sitzung.

(6) Mit der bestandskräftigen Bildung der Promotionskommission ist das Promotionsverfahren eröffnet. Die Eröffnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird ein Anspruch auf Begutachtung der Dissertation erworben.

(7) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(8) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der oder die Vorsitzende anwesend ist. Die Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

(9) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(10) Mitwirkungsrechte von Mitgliedern der Promotionskommission im Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 9 Dissertation

(1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) kumulative Dissertationen zulassen, wodurch die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und der wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema, den inneren Zusammenhang der Veröffentlichungen sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags und ggf. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und schlagen folgende Noten vor:

„ausgezeichnete Arbeit“ oder „summa cum laude“	(= 0)
„sehr gute Arbeit“ oder „magna cum laude“	(= 1)
„gute Arbeit“ oder „cum laude“	(= 2)
„genügende Arbeit“ oder „rite“	(= 3).

(5) Die Gutachten sollen in einem angemessenen Zeitraum nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt den hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren und hauptamtlichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Technischen Universität Clausthal das Thema der Dissertation sowie die Fortsetzung des Verfahrens mit und übersendet ihnen je eine Kopie der Zusammenfassung der Dissertation. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Die Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Technischen Universität Clausthal sind innerhalb der Auslagefrist berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen.

(7) Haben sich alle Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme der Arbeit ausgesprochen und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so gilt die Dissertation als angenommen. Haben sich mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gegen eine Annahme der Dissertation ausgesprochen, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Hat sich nur eine Gutachterin oder ein Gutachter gegen eine Annahme der Dissertation ausgesprochen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.

(8) Wurde ein Einspruch erhoben, so tritt die Promotionskommission zusammen und entscheidet ggf. nach Anhörung dessen, der Einspruch erhoben hat, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor der Beschlussfassung kann die Promotionskommission bei der Fakultät die Einholung eines weiteren Gutachtens beantragen.

(9) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Dissertation ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(10) Vor Festlegung der Gesamtnote entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation. Die Gutachterinnen oder Gutachter einigen sich in der Sitzung der Promotionskommission auf eine Note der Dissertation. Findet keine Einigung statt, wird das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Noten gebildet. Eine Note

bis einschl. 0,3 gilt als „ausgezeichnete Arbeit“ („summa cum laude“),

bis einschl. 1,5 als „sehr gute Arbeit“ („magna cum laude“),

bis einschl. 2,5 als „gute Arbeit“ („cum laude“) und

bis 3,0 als „genügende Arbeit“ („rite“).

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Ist eine eingereichte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät eine mündliche

Prüfung anzusetzen. Zur mündlichen Prüfung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission sowie alle hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren und hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Technischen Universität Clausthal einzuladen. Außerdem hat jede Professorin oder jeder Professor und jede Privatdozentin oder Privatdozent einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt zur Prüfung. Auch ausländische Professorinnen oder Professoren können an der Prüfung teilnehmen.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jeder Doktorandin oder jedem Doktoranden einzeln vorzunehmen ist, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen. Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen hochschulöffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

(3) Der hochschulöffentliche Teil besteht aus einem 30-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer anschließenden 15-minütigen Fachdiskussion, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet wird. Allen anwesenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und den Doktorandinnen oder Doktoranden sowie den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an die Doktorandin oder den Doktoranden Fragen zu stellen.

(4) Die anschließende nichtöffentliche Prüfung findet in Gegenwart der Promotionskommission und ggf. weiteren Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten statt und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. Anderen Doktorandinnen oder Doktoranden der Technischen Universität Clausthal kann auf Antrag und mit Zustimmung der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die Anwesenheit während der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung gestattet werden. Die nicht öffentliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

(5) Über den Verlauf der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung ist ein Verlaufsprotokoll in Stichworten anzufertigen, welches von der oder dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Inhalt und Verlauf der nichtöffentlichen mündlichen Prüfung unterliegen der Vertraulichkeit.

(6) In beiden Teilen der mündlichen Doktorprüfung tragen sich die Anwesenden in je eine Anwesenheitsliste ein.

(7) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Doktorandin oder der Doktorand die Prüfung bestanden hat und über das Ergebnis. Dazu nennt jedes stimmberechtigte Mitglied der Promotionskommission eine Note. § 9 Abs. 4 ist entsprechend

anzuwenden. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird gemäß § 9 Abs. 10 bestimmt.

(8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der Fakultät einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist die Promotion abgeschlossen.

§ 11 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Das Gesamtprädikat richtet sich nach folgender Bewertungsskala:
„summa cum laude“ oder „mit Auszeichnung bestanden“,
„magna cum laude“ oder „sehr gut bestanden“,
„cum laude“ oder „gut bestanden“,
„rite“ oder „genügend bestanden“.

(2) Die Gutachterinnen und/oder Gutachter einigen sich in der Sitzung der Promotionskommission auf ein Gesamtprädikat der Promotion entsprechend § 9 Abs. 10. Findet keine Einigung statt, ergibt sich die Note der Promotion aus den Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Der Dissertation wird dabei ein Gewicht von zwei Dritteln und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von einem Drittel eingeräumt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der mündlichen Prüfung das Ergebnis des Promotionsverfahrens, die gefundenen Noten der Dissertation, der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat mit.

§ 12 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Promotionskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation, das Datum der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion sowie auf Verlangen der Doktorandin oder des Doktoranden die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Die Doktorurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in Deutsch oder Englisch ausgefertigt.

(3) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(4) Die Doktorurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 13 nachgewiesen ist. Erst die Aushändigung der Doktorurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 13 Publikation der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung enthalten. Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt und nicht verlängert, erlöschen die erworbenen Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(2) Von der Doktorandin oder von dem Doktoranden ist unentgeltlich an die Universitätsbibliothek eine elektronische Version abzuliefern, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Technischen Universität Clausthal das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich sind unentgeltlich abzugeben:

- a) 4 Exemplare der gedruckten und gebundenen Dissertation, oder
- b) 10 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 10 Exemplare der Dissertation bei der Veröffentlichung als Buch in einem Verlag, wobei eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen sein muss und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes als „Dissertation TU Clausthal“ mit der Angabe der Jahreszahl des Promotionsdatums auszuweisen ist.

Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Druckfassungen in elektronischer Form als Beilage(n) hinzuzufügen. In den Fällen b und c muss der Universitätsbibliothek zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Vervielfältigungsrecht der elektronischen Version erteilt werden.

(3) Die gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Die Gestaltung des Titelblattes sämtlicher abzuliefernden Exemplare (Alternativen a. bis c.) muss Anlage 3 entsprechen. In die Exemplare, die gemäß Absatz 2 Alternativen b. oder

c. abgeliefert werden, ist ein entsprechendes Titelblatt - sofern nicht bereits enthalten - einzukleben.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig gestellt und begründet werden.

(5) Für den endgültigen Druck ist eine Druckerlaubnis erforderlich, die die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers erteilt.

(6) Mit Genehmigung der Fakultät und der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Dissertation in gekürzter Fassung abgeliefert werden, wobei die begutachtete wissenschaftliche Leistung weiter uneingeschränkt erkennbar sein muss.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Rücknahme oder der Widerruf des Doktorgrades richtet sich nach den §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder die Einleitung des Verfahrens. Der im Zuge einer Doppelpromotion erworbene akademische Grad kann nur im Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Universitäten/Fakultäten und nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Einzelheiten zum Aberkennungsverfahren muss die jeweilige Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 enthalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorin oder der Doktor sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 15 Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die Doktorin oder der Doktor hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen einzusehen. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bzw. der Doktorin oder dem Doktor spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens, d. h. entweder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung oder nach Aushändigung der Urkunde, zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) gilt entsprechend.

§ 16 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Nichtbestehen der Promotion schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Widerspruch einlegen.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder gleichwertiger schöpferischer Leistungen oder besonderer Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Fakultät den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber („Dr. rer. nat. h. c.“), Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur ehrenhalber („Dr.-Ing. E. h.“) bzw. Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber („Dr. rer. pol. h.c.“) als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Hierzu sind ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Senates erforderlich.
- (3) Vorschläge für die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden von mehreren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gemeinschaftlich an die Fakultät gerichtet. Sie übermitteln der Fakultät dafür hinreichend konkrete Unterlagen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu begründen geeignet sind, und erforderlichenfalls zur Einholung von Gutachten zu verwenden sind.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer hierfür von der Präsidentin oder von dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichneten Urkunde, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Verleihung geschieht im Rahmen einer Feierstunde oder eines vergleichbaren Rahmens durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung im Einzelfall zwischen der

Technischen Universität Clausthal und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Die Vereinbarungen, die die Technische Universität Clausthal mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 16 abweichen.

(3) Die gemeinsame Promotion setzt voraus, dass eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Clausthal nach Maßgabe des § 4 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgt ist.

(4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Technischen Universität Clausthal oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Clausthal eingereicht werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Technischen Universität Clausthal eingereichte und hier angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/Fakultäten enthalten. In Ausnahmefällen kann die Dissertation mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und mit Zustimmung der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(6) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Doppelpromotion regelt die Vereinbarung nach Abs. 1.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von jeder der beiden Hochschulen eine Doktorurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt (Anlage 4). Die Vereinbarung nach Abs. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Clausthal enthalten ist.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Ordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die dem Dekanat bis zum Ende des Jahres des Inkrafttretens dieser Ordnung nachweisen, dass sie eine Betreuungsbescheinigung erhalten haben, können das Promotionsverfahren nach

den bisher geltenden Bestimmungen fortsetzen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Technischen Universität Clausthal gewahrt.

Anlage 2 a

Muster der Doktorurkunde

Unter dem Präsidenten/der Präsidentin ¹⁾
und unter der Dekanin/dem Dekan ¹⁾
verleiht die Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal

Frau/Herrn ¹⁾
(Titel) (Name)
geb. am in

den Doktorgrad der
<Ingenieurwissenschaften - Dr.-Ing.>¹⁾
<Naturwissenschaften - Dr. rer. nat.>¹⁾
<Wirtschaftswissenschaften - Dr. rer. pol.>¹⁾

nachdem sie/er ¹⁾ in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die
Dissertation

und durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....
erhalten hat. ²⁾

Clausthal-Zellerfeld, den

.....
Präsidentin/Präsident ¹⁾

.....
Dekanin/Dekan ¹⁾

(Prägesiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Anlage 2 b

Sample of Doctoral Certificate

The Faculty of
at Clausthal University of Technology
Prof. Dr., President
Prof. Dr., Dean

awards

Ms./Mr. ¹⁾
(title) (name)

born in on

the degree
<Doctor of Engineering (Dr.-Ing.)> ¹⁾
<Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)> ¹⁾
<Doctor of Economics (Dr. rer. pol.)> ¹⁾

according to the regulations of the doctoral program
upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)
.....

and an oral examination proving scientific qualification

obtaining the final grade
.....²⁾

Clausthal-Zellerfeld,

.....
President

(embossed seal)

.....
Dean

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch der/des Doktorandin/Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Die englischen Noten lauten:

"excellent" für "mit Auszeichnung bestanden"

"very good" für "sehr gut bestanden"

"good" für "gut bestanden"

"sufficient" für "genügend bestanden"

Anlage 3 a

Muster des Titelblattes

.....
(Titel der Dissertation)

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Doktorgrades

<der Ingenieurwissenschaften>¹⁾

<der Naturwissenschaften>¹⁾

<der Wirtschaftswissenschaften>¹⁾

vorgelegt von

.....
aus

(Geburtsort)

genehmigt von der Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal,

Tag der mündlichen Prüfung

.....

Dekanin/Dekan ^{1) 2)}

.....

<falls abweichend: >Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission ^{1) 2)}

.....

Betreuerin/Betreuer ^{1) 2)}

.....

Gutachterin/Gutachter ^{1) 2)}

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Dekanin/Dekan, Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission, Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter sollen auf die **Rückseite des Titelblattes** gedruckt werden.

Anlage 3 b

Sample of title page

.....
(Title of Thesis)

D o c t o r a l T h e s i s
(D i s s e r t a t i o n)

to be awarded the degree
<Doctor of Engineering (Dr.-Ing.)>¹⁾
<Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)>¹⁾
<Doctor of Economics (Dr. rer. pol.)>¹⁾

submitted by

.....
from
(place of birth)

approved by the Faculty of,
Clausthal University of Technology,

Date of oral examination

.....

Dean ²⁾

.....

<in case: >Chairperson of the Board of Examiners ²⁾

.....

Supervising tutor ²⁾

.....

Reviewer ²⁾

.....

¹⁾ Non appropriate will be let out.

²⁾ Dean, Chairperson of the Board of Examiners,
Supervising tutor and Reviewer should be printed on the backside of the title page.

Anlage 4 a

Muster der Doktorurkunde bei gemeinsamen Promotionsverfahren

Unter der Präsidentin/dem Präsidenten ¹⁾
Professorin/Professor ¹⁾

und unter der Dekanin/dem Dekan ¹⁾
Professorin/Professor ¹⁾

verleiht die Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal

Frau/Herrn ¹⁾.....
(Titel) (Name)

geb. am in

den Doktorgrad der
<Ingenieurwissenschaften - Dr.-Ing.> ¹⁾
<Naturwissenschaften - Dr. rer. nat.> ¹⁾
<Wirtschaftswissenschaften - Dr. rer. pol.> ¹⁾

nachdem sie/er ¹⁾ in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die
Dissertation

und durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Gesamtprädikat
.....
erhalten hat. ²⁾

Das Promotionsverfahren wurde gemeinsam mit (*Bezeichnung der
Organisationseinheit, Name der ausländischen Partnerhochschule*) durchgeführt.

Clausthal-Zellerfeld, den

.....
Präsidentin/Präsident ¹⁾

.....
Dekanin/Dekan ¹⁾

(Prägesiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Anlage 4 b

Sample of Doctoral Certificate in a joint doctoral program

The Faculty of
at Clausthal University of Technology
Prof. Dr., President
Prof. Dr., Dean

awards

Ms./Mr. ¹⁾
(title) (name)

born in on

the degree
<Doctor of Engineering (Dr.-Ing.)> ¹⁾
<Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)> ¹⁾
<Doctor of Economics (Dr. rer. pol.)> ¹⁾

according to the regulations of the doctoral program
upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)
.....

and an oral examination proving scientific qualification

obtaining the final grade
..... ²⁾

The doctoral program was jointly executed with (description of the unit of
organisation, name of the foreign Partner University).

Clausthal-Zellerfeld,

.....
President

(embossed seal)

.....
Dean

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

Die englischen Noten lauten:

"excellent" für "mit Auszeichnung bestanden"

"very good" für "sehr gut bestanden"

"good" für "gut bestanden"

"sufficient" für "genügend bestanden"